



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Hochschulgruppe Denkfabrik für Humanismus und Aufklärung, vertreten durch  
Herrn [REDACTED],

- Antragstellerin -

g e g e n

die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vertreten  
durch den [REDACTED],

- Antragsgegnerin -

w e g e n Aufgaben der Studierendenschaft, Teilnahme an einer  
Hochschulgruppenmesse  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom  
29. Oktober 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig  
verpflichtet, die Antragstellerin zur Hochschulgruppenmesse am 29. Oktober  
2021 zuzulassen und ihr den (zunächst zugesagten) Slot an dem genannten

Tag um 18.15 Uhr bis 19.00 Uhr zugänglich zu machen. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Teilnahme an der von der Antragsgegnerin organisierten Hochschulgruppenmesse, auf der sich die Hochschulgruppen den Studierenden präsentieren können. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin in der Vergangenheit die Teilnahme an den regelmäßigen Messen mit der Begründung verwehrt, diese sei der von ihr geforderten Distanzierung zu der Giordano-Bruno-Stiftung und zu Thesen von Peter Singer nicht nachgekommen. Die Kammer hat in ihrem Urteil vom 22. September 2021 (3 K 585/20.MZ, S. 26 f. UA) ausgeführt – und verweist hier darauf –, dass dieses Vorgehen der Antragsgegnerin rechtswidrig ist, weil die Teilnahme der Hochschulgruppe an der Veranstaltung von einer inhaltlichen Vorbedingung abhängig gemacht wird, mit der sie – die Antragsgegnerin – ihr hochschulpolitisches Mandat überschreitet. Daher hat die Antragstellerin auch bei damit einhergehender Vorwegnahme der Hauptsache im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Anspruch auf Teilnahme an der heute stattfindenden Hochschulgruppenmesse. Dass das genannte Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist, kann der aus dem materiellen (Hochschul)Recht folgenden Verpflichtung der Antragsgegnerin nicht entgegen gehalten werden.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 € festgesetzt (§§ 52, 53 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

RMB 021

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[REDACTED]